

Amtsgericht Bremen - Insolvenzgericht -

Amtsgericht Bremen, Postfach , 28184 Bremen

Seddon Dental Implant Practice Ltd RBS
vertr. d. d. Director
Venture Wales, Office 12, Pentrebach
CF48 4DR Merthyr Tydfil
GROSSBRITANNIEN

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

anliegend erhalten Sie einen Auszug aus der Insolvenztabelle mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Insolvenzgericht

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Amtsgericht Bremen - Insolvenzgericht -

Beglaubigter Auszug aus der Insolvenztabelle - Abt. I -

Wegen der Rechtslage wird auf anliegendes Merkblatt verwiesen.

Geschäfts-Nr.	531 IN 2/20	
Schuldner/in	Dolphin Capital 80. Projekt GmbH & Co. KG, In den Kolkwiesen 58, 30851 Langenhagen (AG Hannover, HRA 202273), vertreten durch: 1. AS DT Projektholding GmbH, Kleine Waagestraße 1, 28195 Bremen, (persönlich haftende Gesellschafterin), vertreten durch: 1.1. Falk Holtmann, Kleine Waagestr. 1, 28195 Bremen, (Geschäftsführer)	
Insolvenzverwalter/in	Rechtsanwalt Justus von Buchwaldt, Obernstraße 39-43, 28195 Bremen, Tel. 0421 - 430 59 39 0, Fax 0421 - 430 59 39-29	
Gläubiger/in	Seddon Dental Implant Practice Ltd RBS, vertr. d. d. Director, Venture Wales, Office 12, Pentrebach, CF48 4DR Merthyr Tydfil, GROSSBRITANNIEN	
Az. d. Gläubiger/s/in	Seddon Dental Implant Practice Ltd RBS	
Gläubigervertreter/in		
Az. d. Gläubigervertr.		
Hinweis auf die Vollmacht		
Tag der Anmeldung	22.07.2021	
Blattzahlen der Anmeldung		
Beanspruchter Rang	0	
Laufende Nummer	2437	
Angemeldeter Betrag EUR	Grund der Forderung (urkundliche Beweisstücke)	Ergebnis der Prüfungsverhandlungen
1.) 182.806,30	Forderung aus Loan Note Nr. 14155 vom 12.02.2015	Zu 1.) Vom Verwalter bestritten.
2.) 38.389,30	Forderung aus Ertragsteilung (Zinsen) per 21.07.2021	Zu 2.) Vom Verwalter bestritten.
221.195,60		Bremen, den 23.09.2021 Amtsgericht
		Kopf
Berichtigungen/Bemerkungen		
Es wird hiermit beglaubigt, dass vorstehender Auszug mit der Urschrift der Insolvenztabelle vollständig übereinstimmt. Bremen, den 10.01.2022		
Runge, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle		

Merkblatt für bestrittene Forderungen

Wegen der Rechtslage bei bestrittenen Forderungen wird im Rahmen dieses Merkblattes lediglich auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 178 ff. Insolvenzordnung (InsO) hingewiesen.

§ 178 Voraussetzungen und Wirkungen der Feststellung

- (1) Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren (§ 177 InsO) ein Widerspruch weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Insolvenzgläubiger erhoben wird oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist. Ein Widerspruch des Schuldners steht der Feststellung der Forderung nicht entgegen.
- (2) Das Insolvenzgericht trägt für jede angemeldete Forderung in die Tabelle ein, inwieweit die Forderung ihrem Betrag und ihrem Rang nach festgestellt ist oder wer der Feststellung widersprochen hat. Auch ein Widerspruch des Schuldners ist einzutragen. Auf Wechseln und sonstigen Schuldurkunden ist vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Feststellung zu vermerken.
- (3) Die Eintragung in die Tabelle wirkt für die festgestellten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern.

§ 179 Streitige Forderungen

- (1) Ist eine Forderung vom Insolvenzverwalter oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten worden, so bleibt es dem Gläubiger überlassen, die Feststellung gegen den Bestreitenden zu betreiben.
- (2) Liegt für eine solche Forderung ein vollstreckbarer Schuldtitel oder ein Endurteil vor, so obliegt es dem Bestreitenden, den Widerspruch zu verfolgen.
- (3) Das Insolvenzgericht erteilt dem Gläubiger, dessen Forderung bestritten worden ist, einen beglaubigten Auszug aus der Tabelle. Im Falle des Absatzes 2 erhält auch der Bestreitende einen solchen Auszug. Die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, werden nicht benachrichtigt; hierauf sollen die Gläubiger vor dem Prüfungstermin hingewiesen werden.

§ 180 Zuständigkeit für die Feststellung

- (1) Auf die Feststellung ist im ordentlichen Verfahren Klage zu erheben. Für die Klage ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei dem das Insolvenzverfahren anhängig ist oder anhängig war. Gehört der Streitgegenstand nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte, so ist das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirk das Insolvenzgericht gehört.
- (2) War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung durch Aufnahme des Rechtsstreits zu betreiben.

§ 181 Umfang der Feststellung

Die Feststellung kann nach Grund, Betrag und Rang der Forderung nur in der Weise begehrt werden, wie die Forderung in der Anmeldung oder im Prüfungstermin bezeichnet worden ist.

§ 182 Streitwert

Der Wert des Streitgegenstands einer Klage auf Feststellung einer Forderung, deren Bestand vom Insolvenzverwalter oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten worden ist, bestimmt sich nach dem Betrag, der bei der Verteilung der Insolvenzmasse für die Forderung zu erwarten ist.

§ 183 Wirkung der Entscheidung

- (1) Eine rechtskräftige Entscheidung, durch die eine Forderung festgestellt oder ein Widerspruch für begründet erklärt wird, wirkt gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern.
- (2) Der obsiegenden Partei obliegt es, beim Insolvenzgericht die Berichtigung der Tabelle zu beantragen.
- (3) Haben nur einzelne Gläubiger, nicht der Verwalter, den Rechtsstreit geführt, so können diese Gläubiger die Erstattung ihrer Kosten aus der Insolvenzmasse insoweit verlangen, als der Masse durch die Entscheidung ein Vorteil erwachsen ist.